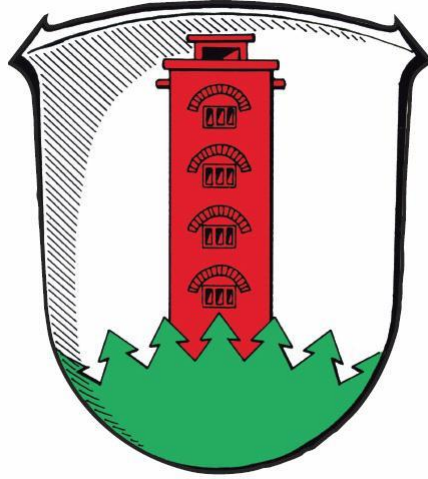


# Gemeinde Alheim



Satzung über die Bildung und Aufgaben

**von Elternversammlung und Elternbeirat,  
sowie  
eines Kindertagesstätten - Beirates**

für die Tageseinrichtungen für Kinder  
in der  
Gemeinde Alheim

**Satzung**  
**über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat,**  
**sowie eines Kindertagesstätten – Beirates (Kita – Beirat)**  
**in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Alheim**

**Präambel**

Auf Grund der §§ 25 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs(HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim in ihrer Sitzung am 14.03.2017 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat, sowie eines Kita – Beirates in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Alheim beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die

- a. Kindertagesstätte „Baumbacher Weltendecker“ im OT Baumbach mit der Kinderkrippe Regenbogenland
- b. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Füße“ im OT Heinebach
- c. Kinderkrippe „Traumland“

Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Für die Ausgestaltung und die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Gemeinde Alheim als Träger der in Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen, unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Abs. 2 HKJGB, verantwortlich. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen ergänzend zu § 27 HKJGB und den betreffenden Regelungen der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Alheim nach den Regelungen dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Elternversammlung, Elternbeirat, Beschlussfassung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Kinder der einzelnen Gruppen bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern oder Personensorgeberechtigte oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung- also aller Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Kinder - für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt.  
Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Alheim, sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben, sofern diese sich nicht selbst für beschlussunfähig erklären, z. B. weil weniger als ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten erschienen ist.

## **§ 3**

### **Einberufung Elternversammlung**

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung durch die Leitung der Kindertagesstätte in enger Abstimmung mit der Kindertagesstätten Verwaltung der Gemeinde Alheim, in schriftlicher Form. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.

- (3) Der Träger bzw. die Leitung der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

#### **§ 4**

##### **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Für die Wahl des Elternbeirats ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf und durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen.  
Dies kann durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Gewählt wird durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die

einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

- (8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/ von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten

## **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.  
Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.  
Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen. Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem/ einer Elternbeirat/rätin aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Die Gruppen - Elternbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Gesamtelternbeirat in der Stärke von vier Personen (jeweils zwei Mitglieder aus dem gewählten Elternbeirat der Betriebsstätten Heinebach und Baumbach) die wiederum aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n wählt. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse umzusetzen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden. Bei Beschlussfassungen dürfen sie jedoch nicht zugegen sein.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Gesamtelternbeirates/Elternbeirates**

- (1) Der Gesamtelternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Er stimmt sich eng mit den Interessen der einzelnen Gruppen – Elternbeiräte ab und hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Gesamtelternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss vom Träger formal angehört werden:
  1. bei der Festlegung der pädagogischen Grundsätze, bzw. bei der Konzeption der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ( § 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB)
  2. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und pädagogische Belange
  3. bei der Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals sowie der Finanzierbarkeit
  4. bei der Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder
  5. bei wesentlichen Satzungsänderungen wie z. B. Erhöhung der Kostenbeiträge
  6. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung
  7. bei Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption
- (3) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Alheim die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

## **§ 10**

### **Bildung eines Kita-Beirates**

Um eine gute Zusammenarbeit und Mitverantwortung der Eltern zu gewährleisten, ist ein Kita-Beirat zu bilden.

Dem Kita-Beirat gehören an:

- a. die gewählten Kita-Gesamtelternbeiräte
- b. die Leitung der Kindertagesstätte kraft Amtes
- c. je ein(e) Vertreter(in) des in der Einrichtung vorhandenen Erziehungspersonals pro Einrichtung
- d. ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder ein vom Gemeindevorstand zu wählender Vertreter
- e. je ein Vertreter der im Ausschuss Jugend- Familie & Soziales vertretenen Fraktionen
- f. der Bürgermeister als Vorsitzender kraft Amtes

#### **(1) Aufgaben des Kita-Beirates**

Der Kita-Beirat berät und beschließt im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über Fragen, die die Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim betreffen. Er soll den Träger und die Leitung der Einrichtung beraten und unterstützen.

Er soll vom Träger gehört werden bei:

1. Aufstellung und Durchführung pädagogischer Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers,
2. Grundsatzfragen der Stellenbesetzung der jeweiligen Kindertagesstätte,
3. Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der jeweiligen Kindertagesstätte
4. Planung größerer baulicher Maßnahmen und Inventarbeschaffung größeren Umfangs,
5. Ergänzende Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial- und pädagogisch benachteiligter Kinder, soweit hierzu Bedarf besteht.



(2) Sitzungen des Kita-Beirates

1. Vorsitzender des Kita-Beirates ist der Bürgermeister kraft Amtes. Bei der ersten Sitzung des Kita-Beirates wird aus seiner Mitte ein/eine Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in gewählt.
2. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Sitzungen des Kita-Beirates sind in der Regel nicht öffentlich.
3. Der Kita-Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung des Kita-Beirates muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Elternvertreter, der Träger der Einrichtung oder die Leitung der Kindertagesstätten dies beantragen. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
4. Nach den Sitzungen sind die Elternversammlung über alle wesentlichen Ergebnisse durch den Vorsitzenden zu informieren. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungstermin in Abschrift dem Gemeindevorstand vorzulegen ist.
5. Der Kita-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Alheim vom 21.03.1991 und Änderung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alheim, den 14.03.2017

Der Gemeindevorstand

Georg Lüdtko  
Bürgermeister